

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1936)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Stand der Strafrechtspflege

im Jahre 1936.

Da die statistischen Zahlen über die im Berichtsjahre eingelangten Strafanzeigen und die Art ihrer Erledigung aus Sparsamkeitsrücksichten im Jahresbericht des Obergerichtes nicht mehr aufgeführt werden, scheint es mir angezeigt, einige Angaben daraus hervorzuheben, soweit es die untern Instanzen betrifft. Soweit die verschiedenen Strafabteilungen des Obergerichtes in Frage stehen, verweise ich auf deren Spezialberichte.

Im Kanton Bern sind im Berichtsjahre im ganzen 44,519 Strafanzeigen eingelangt (gegen 43,019 im Jahre 1935), also 1500 mehr als im Vorjahr.

Die Zunahme der Strafgeschäfte verteilt sich auf die verschiedenen Kantonsteile wie folgt:

I. Geschwornenbezirk Oberland	rund 800
III. " Emmental	» 180
IV. " Seeland	» 280
V. " Jura	» 800

Auffallenderweise hat im Berichtsjahr die Zahl der Strafgeschäfte im Geschwornenbezirk *Mittelland* abgenommen, und zwar betrifft diese Abnahme einzig das Amt Bern um rund 600 Anzeigen.

Daraus darf aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die *Geschäftslast* im Amtsbezirk Bern um so viel abgenommen habe, denn die verschiedenen Strafgeschäfte beanspruchen naturgemäss ungleich viel Zeit und Arbeit. Gerade auf den Untersuchungsrichterämtern des Amtsbezirks Bern mussten in den letzten Jahren umfangreiche Strafuntersuchungen durchgeführt werden, welche ausserordentlich viel Zeit und Arbeit in Anspruch nahmen. Dazu kommt, dass die Organisation der Strafuntersuchungsbehörden im Amt Bern seit Jahren den Anforderungen einfach nicht mehr genügt. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn im Berichtsjahr auf den Untersuchungsrichterämtern Bern trotz Abnahme der Strafanzeigen die Zahl der auf Ende

des Jahres unerledigten Strafuntersuchungen auf 268 gestiegen ist gegenüber 166 im Vorjahr.

Aus den Berichten der Bezirksprokuratoren über ihre Beobachtungen mag hier folgendes wiedergegeben werden:

Ein Bezirksprokurator meldet, dass die räumlichen Verhältnisse in einem Bezirksgefängnis (Burgdorf) derart seien, dass sich die Untersuchungsgefangenen mit aller Leichtigkeit über ihren Fall unterhalten und verständigen können. Dies trifft, wie mehrmals aus den Akten festgestellt werden musste, auch bei andern Bezirksgefängnissen, zum Beispiel Schwarzenburg, zu. Sogar das Bezirksgefängnis von Bern scheint in dieser Beziehung nicht genügend Sicherheit gegen Kollusionsgefahr zu bieten, hat doch der verstorbene Gerichtspräsident Rollier einmal in einer Strafuntersuchung einen der Untersuchungsgefangenen aus der Haft entlassen mit der Begründung «wegen Kollusionsgefahr aus der Untersuchungshaft entlassen».

Der Bezirksprokurator des Oberlandes beklagt die Praxis der Strafkammer, wonach der Strafrichter nicht befugt sein soll, einen Angeschuldigten wegen verbotenen Holzschlages (Kahlschlag usw.) neben der Busse auch noch zur Wiederaufforstung zu verurteilen. Der gleiche Staatsanwalt schreibt über das geltende Überweisungs- und Aufhebungsverfahren in Kriminalsachen: «Das in Art. 192 und ff. StrV vorgeschriebene Verfahren ist reichlich kompliziert und unökonomisch. Der Generalprokurator und die Mitglieder der Anklagekammer müssen umfangreiche Akten studieren, die sie in der Regel nie mehr zu Gesicht bekommen. Wie wäre es, wenn die Antragstellung dem Bezirksprokurator und die Zustimmung einem Mitglied des Obergerichtes übertragen würde? Eine Gesetzesrevision, die vom Parlament und Volk sicher anstandslos genehmigt würde, liesse sich sehr wohl begründen.»

Eine Erscheinung in unserer Strafrechtspflege ist es, auf die ich in diesem Bericht besonders hinweisen möchte.

Bekanntlich sind in den letzten Jahren im Gebiete des Kantons Bern mehrere schwere Straftaten unaufgeklärt geblieben. Ich nenne beispielsweise den Iseltwaldermord, den Deisswilermord, die vielen Brandstiftungsfälle im Jura u. a. m.

Wohl haben sich die Untersuchungsorgane mit ganz wenig Ausnahmen alle Mühe gegeben, allein sie hatten daneben noch alle andern laufenden Geschäfte und Untersuchungen mitzubesorgen und sind überdies nicht mit all den Hilfsmitteln ausgerüstet, welche einer modernen Kriminalpolizei zur Verfügung stehen.

So ist es denn auch im Mordfall Nydegger, der im Mai dieses Jahres vor dem Geschworenengericht des Mittelandes zur Beurteilung gelangte, offenbar geworden, dass das einfache Rüstzeug unserer Untersuchungsorgane nicht genügt, um von Anfang an alle wichtigen Tatbestandsmomente festzuhalten und wenn nötig wissenschaftlich abzuklären, die zur Beurteilung eines Falles unbedingt nötig sind.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist im Gesetz über das Strafverfahren im Kanton Bern vom 20. Mai 1928 die Bestimmung aufgenommen worden:

Art. 67: «Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.

Der Kriminalpolizei liegt ob, in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern, sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen usw.»

Ich habe mich schon ein paar Jahre nach Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens nach diesem Dekret erkundigt und dabei den Bescheid erhalten, man wünsche erst noch Erfahrungen darüber zu sammeln, welche gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Kompetenzen usw. nötig seien, um die im zitierten Artikel umschriebenen Aufgaben der Kriminalpolizei richtig erfüllen zu können.

Ich habe mich damals diesen Erwägungen nicht verschlossen, heute finde ich aber, dass es nun nach bald 10 Jahren an der Zeit sei, die gesammelten Erfahrungen zur Ausarbeitung eines Dekretes über die Kriminalpolizei zu verwenden und so dem Kanton Bern ein Untersuchungsorgan zu geben, welches alle Garantie bietet, dass bei Meldung eines Verbrechens sofort alles getan wird, was nach dem Stande der modernen Kriminalwissenschaft für die Aufklärung getan werden kann.

Bern, im Juni 1937.

Der Generalprokurator:

Tschanz.